

BUNDESPATENTGERICHT

30 W (pat) 207/01

(Aktenzeichen)

BERICHTIGUNGSBESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die angemeldete Marke 399 16 517.7

hat der 30. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 21. Oktober 2002 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Buchetmann sowie der Richter Schramm und Voit

beschlossen:

Der Beschluss des Senats vom 16. September 2002 (30 W (pat) 207/01) wird auf Seite 2 dahingehend berichtigt, dass das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis in Zeile 3 hinter "und" wie folgt ergänzt wird:

-instrumente, Messgeräte zur Erfassung von physikalischen und

G r ü n d e

Es liegt eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 80 Abs 1 MarkenG vor. Das ursprüngliche Waren- und Dienstleistungsverzeichnis wurde versehentlich nicht vollständig wiedergegeben.

Dr. Buchetmann

Schramm

Voit

Ko